

Satzungsänderung

Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung am 19.03.2016

Diese Satzungsänderung wird an der Mitgliederversammlung im Gesamten zur Abstimmung vorgelegt

Alte Fassung

Neue Fassung

Fortsetzung § 10 Mitgliederversammlung

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind. Wahlen sind grundsätzlich offen in der satzungsmäßig vorgesehenen Reihenfolge vorzunehmen. Geheime Wahl erfolgt nur, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während der Wahl die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen hervorgeht.

Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.¹

§ 11 Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Abteilungsleiter sowie ein weiteres Mitglied jeder Abteilung

Aufgabe des Vereinsausschusses ist die Unterstützung und Beratung des Vorstandes, sowie die Vorberatung der Vorlagen zur Mitgliederversammlung.

Dem Vereinsausschuss obliegt die Prüfung und Entscheidung über die Berufung von Mitgliedern gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes.

In besonderen Fällen kann der Vereinsausschuss durch beratende Mitglieder erweitert werden. Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu den Sitzungen zu laden.

Über die Sitzungen des Vereinsausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Fortsetzung § 9 Mitgliederversammlung, Abs.10

Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen hervorgeht. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

(11) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern und Entgegennahme des Kassenberichtes
- Bestätigung des Vereinsjugendleiters
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über das Beitragswesen
- weitere Aufgaben, soweit sich dieses aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind

(12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dieses ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Abteilungsleitern sowie einem weiteren Mitglied jeder Abteilung

Der Vorstand kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete bestimmen.

(2) Der Vereinsausschuss tritt zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.